

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

Julian Mair



Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter:

Bearb.Z.: Ord VetLeb TR

Zimmer: 007a

Telefon: (030) 90298 - 8700

Telefax: (030) 90298 - 8719

Email: vetleb@ba-fk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVIG post@ba-fk.berlin.de

Datum: 23.07.2024

Gesch.Z.:

Ord VetLeb TR - VIG V.L. 09.2022

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entscheidung über Antrag auf Informationsgewährung vom 05.09.2022

Sehr geehrter Herr Mair,
es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei

Begründung:

Mit E-Mail/Fax vom 05.09.2022 haben Sie die Herausgabe nachfolgender Informationen zu folgendem Betrieb beantragt:

Van Loon

Carl-Herz-Ufer

10961 Berlin

Explizit beantragten Sie Auskunftserteilung über den Zeitpunkt der lebensmittelrechtlichen Überprüfungen in den letzten 5 Jahren. Außerdem beantragten Sie die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte für den Fall, dass bei den oben genannten Überprüfungen nicht zulässige Abweichungen von den in § 2 Absatz 1 Buchstabe a-c VIG genannten Rechtsvorschriften festgestellt wurden.

Den Informationszugang begehrten Sie in elektronischer Form (E-Mail) durch Auskunftserteilung.

Der Antrag liegt dem hiesigen Fachbereich nicht mehr vor. Die hierfür zu Grunde liegenden Tatsachen können auch nicht länger nachvollzogen werden, da entsprechende Informationen vom hiesigen Fachbereich

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Verkehrsverbindungen:

Amtstierärztliche Sprechstunde

U-Bahn: Frankfurter Tor

nach Vereinbarung

Tram: Bersarínplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

IBAN

BIC

Berliner Sparkasse

0610003607

100 500 00

DE57 1005 0000 0610 0036 07

BELADEBEXX

Postbank

3416104

100 100 10

DE33 1001 0010 0003 4161 04

PBNKDEFF100

längstens für 1 Jahr aufbewahrt werden.¹ Darüber hinaus liegt die Antragstellung fünf (5) Jahre zurück, weshalb die in § 10 Absatz 6 AVV Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) festgelegten Aufbewahrungsfristen für die von Ihnen erbetenen Informationen bereits abgelaufen sind. Eine Bearbeitung Ihres Antrags ist folglich nicht länger möglich.

Den für Sie unbefriedigende Verfahrensausgang bitte ich zu entschuldigen. Da Ihrerseits ein fortbestehendes Interesse an den oben genannten Informationen kommuniziert wurde, empfehle ich Ihnen einen erneuten Antrag zu stellen.

Abweichende Bekanntgabe der Entscheidung

§ 41 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) regelt lediglich eine widerlegliche Zugangsvermutung. Das bedeutet, dass wenn der Zugang eines Verwaltungsaktes vom Empfänger bestritten wird, die Behörde beziehungsweise im Rechtsstreit das Gericht von Amts wegen ermitteln müssen, ob der Zugang eines Bescheids entgegen der vorgenannten Vermutung nicht oder erst später eingetreten ist. Folglich sind der einfache Postbrief oder die elektronische Übersendung per einfacherer E-Mail im Zweifelsfall nicht geeignet, die erfolgte Bekanntmachung der hiesigen Entscheidung rechtssicher zu belegen. Aus diesem Grund ergeht die Entscheidung über Ihren Antrag schriftlich und nicht wie von Ihnen erbeten elektronisch. Die Bekanntgabe des Verwaltungsakts mit Zustellungsurkunde ermöglicht es zudem der hiesigen Stelle im Zweifelsfall den genauen Zeitpunkt des Zugangs zu belegen.

Kostenentscheidung

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 VIG sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben. Analog der Anmerkung zur Tarifstelle 1004 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) wird für die Ablehnung Ihres Informationsersuchens keine Gebühr erhoben.

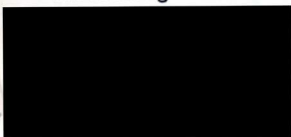
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Petersburger Str. 86 90, 10247 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ Da der Gesetzgeber keine Aufbewahrungsfrist festgelegt hat, wurde diese vom zuständigen Fachbereich gemäß (§ 61 Absatz 1 der Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) selbst festgelegt.

Fundstelle:

Vertrauensdienstgesetz - **VDG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungsgebührenordnung - **VGebO**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2009

Fundstelle: GVBl. 2009, 707, 894, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation

(Verbraucherinformationsgesetz - **VIG**)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012,

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste

für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der

Richtlinie 1999/93/EG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014

Fundstelle: ABl. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 bis 114, in der jeweils geltenden Fassung.